

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes an Weiberfastnacht im Bereich der Stadt Bornheim,
2. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag aller Fraktionen,
- 2.1 die Übertragbarkeit der Umsetzung der Verordnung auf andere Ortschaften auf Grund der Erfahrungen nach den Karnevalszügen (interne Auswertung zusammen mit der Polizei und Hilfsorganisationen) zu prüfen und
- 2.2. dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Geltung eines Glas- und Alkoholverbotes an „Weiberfastnacht“ im Bereich der Stadt Bornheim vom 24.02.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NW S. 765, 793) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 24.02.2011 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glas- und Alkoholverbot

1. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und die Benutzung von Glasflaschen/Gläsern ist an Weiberfastnacht in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- Donnerbachweg von Kreuzung Feldchenweg bis Einmündung Dahlienstraße einschließlich des gesamten Einmündungsbereiches
- Dahlienstraße von Haltstelle Stadtbahnlinie 18 bis Einmündung Donnerbachweg
- Bahnsteiggelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18

Das Glas- und Alkoholverbot besteht auch auf den Freiflächen/Brachen entlang des Donnerbachweges sowie der Dahlienstraße in den vorstehend bezeichneten Bereichen.

2. Das Verbot gilt von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glas- und Alkoholverbot verstößt.

2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit

einer Geldbuße bis zu 50 € sowie durch Einziehung und Vernichtung der verbotswidrig mit sich geführten Alkoholika und Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.